

RS OGH 1991/4/9 14Os26/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.04.1991

Norm

StGB §113

Rechtssatz

Auch der bloße Vorwurf einer verbüßten (gerichtlichen) Strafe ohne Konkretisierung des zugrundeliegenden strafbaren Verhaltens kann als Tathandlung im Sinn des § 113 StGB in Frage kommen. Da jede gerichtliche Strafhaft begriffsnotwendig eine strafgerichtliche Verurteilung voraussetzt, die wiederum ohne Nachweis der Begehung einer (gerichtlich) strafbaren Handlung nicht vorstellbar ist, entspricht der denknötwendig auch die Behauptung der Begehung einer gerichtlichen Straftat implizierende Vorwurf der verbüßten Strafhaft - sofern er in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise vorgebracht wurde - dem im § 113 StGB unter Strafdrohung gestellten Verhalten.

Entscheidungstexte

- 14 Os 26/91
Entscheidungstext OGH 09.04.1991 14 Os 26/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0093330

Dokumentnummer

JJR_19910409_OGH0002_0140OS00026_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at